

PRÜFUNGSVERBAND

der Deutschen Verkehrs-, Dienstleistungs- und
Konsumgenossenschaften e.V.

Seite 1 von 5

RUNDSCHREIBEN NR. 03/2009

**an die Vorstände unserer Mitgliedgenossenschaften und
Geschäftsführer unserer Mitgliedsunternehmen**

02. Juni 2009

Anfechtung in der Insolvenz

Sehr geehrte Damen und Herren,

infolge der allgemeinen Wirtschafts- und Finanzkrise steigt die Anzahl der Insolvenzen wieder an. Die Insolvenzverwalter nutzen dabei verstärkt das Instrument der Insolvenzanfechtung, um die Insolvenzmassen zu mehren. Die Insolvenzanfechtung ist dabei für die betroffenen Gläubiger nur schwer nachvollziehbar, weil sie auch berechtigte Ansprüche von Vertragspartnern, Vermietern oder Lieferanten erfasst. Wir stellen daher mit diesem Rundschreiben die wesentlichen gesetzlichen Anfechtungsvorschriften nach der Insolvenzordnung anhand von Fallbeispielen dar.

Die Insolvenzanfechtung verfolgt das Ziel, Vermögensverschiebungen, die zu einer Verkürzung der Insolvenzmasse führen oder geführt haben, rückgängig zu machen. Dazu gehört auch, dass Gläubiger, die über besonderes Wissen oder Kenntnisse in Bezug auf den späteren Insolvenzschuldner verfügen und dieses genutzt haben, nicht besser als die übrigen Gläubiger gestellt werden sollen. Der Insolvenzanfechtung unterliegen dabei solche Vermögensgegenstände, die zum Zeitpunkt der beanstandeten Rechtshandlung zum Vermögen der Insolvenzschuldnerin gehört haben und in anfechtbarer Weise auf einen anderen übertragen worden sind. Diese Vermögensgegenstände sind im Falle der Insolvenzanfechtung durch den Insolvenzverwalter von dem Empfänger des Vermögensgegenstandes an die Masse zurück zu übereignen. Das Recht der Insolvenzanfechtung ist in den §§ 129 bis 147 der Insolvenzordnung geregelt.

Das Recht zur Insolvenzanfechtung hat nur der Insolvenzverwalter. Die Insolvenzanfechtung setzt also ein eröffnetes Insolvenzverfahren voraus. Dabei ist zu beachten: Ein Verzicht des vorläufigen Insolvenzverwalters ohne Verwaltungs- und Verwertungsbefugnis im Eröffnungsverfahren bindet den Insolvenzverwalter im nachfolgenden eröffneten Verfahren nicht, auch wenn es sich um dieselbe Person handelt.

Denn der vorläufige Insolvenzverwalter kann für den späteren Insolvenzverwalter nicht rechts- wirksam auf das Anfechtungsrecht verzichten, weil dieses originär erst mit der Eröffnung des Verfahrens entsteht.

Kommt ein Anfechtungsgegner der Aufforderung des Insolvenzverwalters, einen Vermögens- gegenstand – etwa eine erhaltene Zahlung – zurückzuerstatten, nicht nach, so kann der Anfechtungsanspruch durch den Insolvenzverwalter nur im Wege der Klage geltend gemacht werden, und zwar spätestens drei Jahre nach dem Schluss des Jahres, in dem das Insolvenz- verfahren eröffnet worden ist. Danach verjährt das Anfechtungsrecht des Insolvenzverwalters gemäß § 146 Absatz 1 InsO. Dieser Zeitraum ist jedoch von demjenigen Zeitraum vor der Insol- venzeröffnung zu unterscheiden, in dem eine anfechtbare Rechtshandlung erfolgt ist und vom Insolvenzverwalter daher angefochten werden kann. Dieser Zeitraum beträgt drei Monate bis zu zehn Jahren und ist von dem jeweiligen Anfechtungstatbestand abhängig. Welche einzelnen Anfechtungstatbestände bestehen?

Kongruente Deckung gemäß § 130 InsO

Nach § 130 Absatz 1 Nummer 1 InsO ist eine Rechtshandlung anfechtbar, die einem Insol- venzgläubiger eine Sicherung oder Befriedigung gewährt oder ermöglicht hat, wenn sie in den letzten drei Monaten vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommen worden ist, wenn zur Zeit der Handlung der Schuldner zahlungsunfähig war und wenn der Gläubiger zu dieser Zeit die Zahlungsunfähigkeit kannte. Rechtshandlungen im Sinne dieser Vorschrift sind auch Zahlungen. Gleichgestellt sind Rechtshandlungen nach dem Eröffnungs- antrag, wenn der Gläubiger zur Zeit der Handlung die Zahlungsunfähigkeit oder den Eröff- nungsantrag kannte, § 130 Absatz 1 Nummer 2 InsO.

Für die Insolvenzpraxis ist in diesem Zusammenhang die Bestimmung des § 130 Absatz 2 InsO bedeutsam: Der Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit oder des Eröffnungsantrages steht danach die Kenntnis von Umständen gleich, die zwingend auf die Zahlungsunfähigkeit oder den Eröff- nungsantrag schließen lassen. In der Rechtsprechung und Kommentierung werden als solche Umstände unter anderem genannt:

- wachsender Zahlungsverzug und fruchtlose Vollstreckungsversuche
- Stundungs- und Ratenzahlungsbitten des Schuldners
- der Schuldner bietet die Abtretung von Kundenforderungen an
- Kenntnis von Kreditkündigungen durch die Hausbank des Schuldners wegen wesentlicher Verschlechterung der Vermögenslage
- Lastschriften werden nicht mehr eingelöst
- Mitteilungen über Zahlungsunfähigkeit durch Schufa, Auskunfteien oder Kreditversicherer

Ein Gläubiger, der in Kenntnis solcher Umstände Ratenzahlungs- oder Sanierungsvereinbarungen abschließt, Verrechnungen vornimmt oder Forderungen fällig stellt, muss damit rechnen, vom Insolvenzverwalter im Wege der Insolvenzanfechtung auf Herausgabe oder Rückzahlung vereinnahmter Zahlungen in Anspruch genommen zu werden, wenn die anfechtbare Handlung oder Zahlung in einem Zeitraum von drei Monaten vor der Insolvenzantragstellung erfolgt ist.

Die Darlegungs- und Beweislast für die Anfechtungsvoraussetzungen hat der Insolvenzverwalter. Nur für nahe stehende Personen im Sinne des § 138 InsO (Ehegatten, Verwandte, Personen in häuslicher Lebensgemeinschaft, bei juristischen Personen: die Mitglieder der Vertretungs- und Aufsichtsorgane sowie deren nahe stehenden Personen) besteht eine gesetzliche Beweislastumkehr.

Inkongruente Deckung gemäß § 131 InsO

Nach § 131 Absatz 1 InsO ist eine Rechtshandlung anfechtbar, die einem Insolvenzgläubiger eine Sicherung oder Befriedigung gewährt oder ermöglicht hat, wenn der Gläubiger sie nicht, nicht in der Art oder nicht zu der Zeit beanspruchen konnte. Derartige Rechtshandlungen im letzten Monat vor der Insolvenzantragstellung sind stets und ohne das Hinzutreten weiterer Umstände anfechtbar. Im Zeitraum von zwei bis drei Monaten vor dem Eröffnungsantrag muss für die Anfechtbarkeit dazu kommen, dass der Schuldner zahlungsunfähig oder dem Gläubiger bekannt war, dass die Rechtshandlung andere Gläubiger benachteiligt.

Unter inkongruente Sicherungen fallen alle Rechtshandlungen, die es dem Gläubiger ermöglichen, sich durch ihre Ausübung wegen eines gegen den Schuldner bestehenden Anspruches ganz oder teilweise zu befriedigen. Dabei ist der Begriff der Sicherung sehr weit auszulegen.

In der Rechtsprechung und Kommentierung werden als Beispiele für eine inkongruente Deckung genannt:

- die Begleichung einer Geldschuld des Schuldners durch Entgegennahme von Sachwerten
- die Begleichung einer Forderung des Schuldners durch Übernahme von Verbindlichkeiten bei dessen Gläubigern
- die Begleichung einer Geldschuld des Schuldners durch Entgegennahme von Kundenschecks
- die Annahme von Wechseln des Schuldners zum Ausgleich einer Geldschuld
- die Bestellung einer nicht geschuldeten Grundschuld
- der Ausgleich einer verjährten Forderung

Unmittelbar nachteilige Rechtshandlungen gemäß § 132 InsO

Nach § 132 Absatz 1 Nummer 1 InsO ist ein Rechtsgeschäft dann anfechtbar, wenn es in den letzten drei Monaten vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommen worden ist, der Schuldner zu diesem Zeitpunkt zahlungsunfähig war und wenn der andere Teil die Zahlungsunfähigkeit kannte. Gleichgestellt sind entsprechende Rechtshandlungen nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens, § 132 Absatz 1 Nummer 2 InsO. Die Bestimmung des § 132 InsO soll die spätere Insolvenzmasse insbesondere davor schützen, dass in der wirtschaftlichen Krise des Schuldners Verbindlichkeiten zugunsten Einzelner begründet werden, ohne dass der Masse dafür ein angemessener Gegenwert zufließt, zum Beispiel Notverkäufe („Verschleuderungsgeschäfte“), Kaufverträge zugunsten eines Gläubigers zu überhöhten Preisen oder Darlehensverträge mit unangemessenen Zinskonditionen.

Vorsätzliche Benachteiligung nach § 133 InsO

Nach § 133 Absatz 1 InsO ist jede Rechtshandlung anfechtbar, die der Schuldner in den letzten zehn Jahren vor dem Insolvenzantrag oder danach mit dem Vorsatz vorgenommen hat, seine Gläubiger zu benachteiligen, wenn der andere Teil zur Zeit der Handlung den Vorsatz des Schuldners kannte. Diese Kenntnis wird vermutet, wenn der andere Teil wusste, dass die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners drohte und die Handlung die Gläubiger benachteiligte. In diese Kategorie fallen etwa Konstellationen, in denen der Schuldner mit einem Vertragspartner kurz vor der Insolvenz Verträge abschließt und die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten begleicht, ohne dass dem angemessene Gegenleistungen entgegenstehen, wenn also die Rechtshandlung allein dazu diente, der späteren Masse flüssige Mittel zu entziehen. Ebenso sind entgeltliche Verträge mit Nahestehenden im Sinne des § 138 InsO erleichtert anfechtbar, wenn durch diese die Insolvenzgläubiger benachteiligt werden.

Unentgeltliche Leistung gemäß § 134 InsO

Eine unentgeltliche Leistung des Schuldners ist stets anfechtbar, es sei denn, sie ist früher als vier Jahre vor dem Insolvenzantrag erfolgt. Hierunter fallen etwa Schenkungen, aber auch die Anweisung an einen Dritten, unentgeltliche Leistungen zu erbringen.

Gesellschafterdarlehen gemäß § 135 InsO

Als Folge des Inkrafttretens des „Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und der Missbrauchsbekämpfung“ zum 1. November 2008 finden sich die aus dem alten GmbH-Recht bekannten Anfechtungstatbestände bei einer Rückgewähr oder einer Sicherung von Gesellschafterdarlehen in der Krise nunmehr systematisch unter den Anfechtungstatbeständen der Insolvenzordnung wieder.

Sondervorschriften gemäß §§ 136, 137 InsO

Anfechtungsrechtliche Sondervorschriften gelten für die Einlagenrückgewähr bei stillen Gesellschaften gemäß § 136 InsO sowie für Wechsel- und Scheckzahlungen gemäß § 137 InsO

Für eine rechtliche Beratung in insolvenzrechtlichen Fragen oder die Beratung und Vertretung bei der Abwehr von Anfechtungsansprüchen durch Insolvenzverwalter steht Ihnen unsere Rechtsabteilung gern zur Verfügung:

Rechtsanwalt Dr. Thomas-Sönke Kluth

Rechtsanwältin Dr. Annette Kock-Schwarz

Prüfungsverband der Deutschen Verkehrs-, Dienstleistung und Konsumgenossenschaften e.V.

Gotenstraße 17, 20097 Hamburg,

Telefon: 040-23 61 3210, Telefax: 040- 23 61 32 23

Email: info@pv-Hamburg.de

oder

Dr. Kluth & von Zech

Rechtsanwälte Steuerberater Wirtschaftsprüfer

Mönckebergstraße 5, 20095 Hamburg,

Telefon: 040-3037390

Mit freundlichen Grüßen

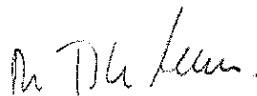
Prüfungsverband der Deutschen

Verkehrs-, Dienstleistungs- und

Konsumgenossenschaften e. V.



Sven Mittelbach
Wirtschaftsprüfer



RA Dr. Thomas Sönke Kluth